

# Satzung des Allrad-Club Herzogswalde

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Allrad-Club Herzogswalde e.V. und ist im Vereinsregister des Freistaates Sachsen beim Amtsgericht Dippoldiswalde am 21. April 1995 unter der VR-Nr. 498 eingetragen worden.

Sitz des Vereins ist Herzogswalde.

## §2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch den serienmäßigen Geländewagen im Bereich des Motorsportes. Dabei erfolgen alle Aktivitäten des Vereins im Einklang mit der Pflege und Erhaltung der Natur.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Parteipolitische und konzessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Allrad-Club versteht sich als Zusammenschluss von Interessenten zur gemeinsamen Ausübung ihrer Freizeitbeschäftigung. Eine Bindung an einzelne Firmen oder Privatpersonen wird ebenfalls ausgeschlossen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Volljährigkeit.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach einem Probejahr. In diesem Probejahr hat der Angestellte die Pflicht, sich aktiv am Clubleben zu beteiligen.
4. Nur Mitglieder dürfen an ihrem Fahrzeug das Club-Emblem und / oder den Namen des Vereins anbringen.
5. Jedes Mitglied hat sich zweimal jährlich aktiv an Arbeitseinsätzen zu beteiligen.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod des Mitglieds
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe insbesondere sind:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) schwere Schädigung des Ansehen des Vereins
- c) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach zweimaliger Mahnung
- d) ehrenlose Handlungen

Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

#### **§5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahres- und Aufnahmebeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist bis März für das laufende Jahr zu entrichten. Der Beitrag umfasst keinen Versicherungsschutz. Der Beitrag wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

#### **§6 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassierer zusammen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Der Vorstand hat einen Jahresarbeitsplan zu erstellen und den Einsatz des Vermögens zu planen.

#### **§7 Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
2. Scheidet innerhalb einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus dem Amt, so hat der Vorstand das Recht zur Ersatzbestellung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Bei Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied innerhalb einer Amtsperiode, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuberufen.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Jahreshauptversammlungen finden jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung durch den Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin und muss die Tagesordnung enthalten.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung einer Versammlung einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderung beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist.
4. Beschlüsse über Satzungsänderung können nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Erschienen gefasst werden. Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Erschienen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen, beschließt über die Entlastung und wählt den Vorstand. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, muss die Jahreshauptversammlung mit einer Frist von drei Wochen erneut einberufen werden. Sie ist dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschluss- und entscheidungsfähig.

## **§9 Beurkundung der Beschlüsse**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden, bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer, bzw. Protokollanten, sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§10 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergartenverein Wilsdruff e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.